

II-6448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/21-4/92

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Anschöber und FreundeInnen, vom 4. Mai 1992,  
Zl. 2867/J-NR/92, "Flughafen Wels"

2841 IAB

1992 -07-02

zu 2867 13

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 3:

"Welche wirtschaftliche Bedeutung kommt dem Zivilflugplatz Wels zu?"

Was passiert, wenn der Flugplatz Wels - entsprechend des Wunsches der Welser Wirtschaft - geschlossen wird (wirtschaftliche Auswirkungen)?"

Diese Fragen fallen nicht in die sachliche Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr; der Bund ist meiner Kenntnis nach nicht am Flugplatz Wels beteiligt.

Zu Frage 2:

"Wieviele Prozent der Flugbewegungen am Flugplatz Wels sind dem Geschäftsverkehr zuzuordnen (im Jahr 1991)?"

1991 war etwa 1 % der Flugbewegungen auf dem Flugplatz Wels dem gewerblichen Flugbetrieb zuzuordnen.

Zu den Fragen 4 und 5:

"Wie stehen Sie zum Ankauf von mindestens zwei stationären Lärmmeßanlagen für den Flugplatz Wels?"

Kann vom Bund die Finanzierung übernommen werden?  
Mit welchem Teilbetrag kann sich ihr Ministerium dabei beteiligen?"

Gegen den Ankauf von Lärmmeßanlagen für den Flugplatz Wels bestehen aus meiner Sicht keine Einwände. Eine Finanzierung dieser Anlagen aus Bundesmitteln ist jedoch nicht möglich.

- 2 -

Zu Frage 6:

"Sind von der BH Wels-Land bzw. vom Magistrat Wels seit 1987 dem Bundesamt für Zivilluftfahrt Meldungen im Sinne des § 147 Abs. 2. LFG übermittelt worden?  
Wenn ja, wieviele?"

Dem Bundesamt für Zivilluftfahrt wurden den Flugplatz Wels betreffende Meldungen gemäß § 147 Abs. 2 LFG weder von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, noch vom Magistrat der Stadt Wels übermittelt.

Zu Frage 7:

"Besteht die Absicht den § 7 Abs. 1 LVR insofern zu novellieren, als auch Wels expressis verbis mit einer Mindestflughöhe von 600 m einbezogen wird?  
Wenn nein, wird um ausführliche Begründung ersucht.  
Zuletzt haben sich bereits 29 % der Welser negativ über den Fluglärm ausgesprochen.

Eine Änderung des § 7 Abs. 1 LVR in dem Sinne, daß die Stadt Wels expressis verbis in die absolut festgelegte Mindestflughöhe von 600 m miteinbezogen wird, ist derzeit nicht beabsichtigt. Prinzipiell besteht jedoch kein Hinderungsgrund auch andere als die in § 7 Abs. 1 genannten Städte - z.B. basierend auf deren Einwohnerzahl - in die Vorschrift der Mindestflughöhe von 600 m einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß gem. § 7 Abs. 3 lit.a. diese Mindestflughöhe zum Zwecke des Abfluges und der Landung unterschritten werden dürfen und gem. lit.b auf Flugplätzen im Sinne des § 58 LFG auch zur Durchführung von Landeanflügen ohne nachfolgende Landung.

Zu den Fragen 8, 9 und 10:

"Hat der Welser Bürgermeister nach dem Juli 1984 Gespräche mit dem jeweiligen Verkehrsminister geführt?"

Wann fanden diese Gespräche statt?

Welches Ergebnis brachten diese Gespräche?"

- 3 -

Soweit mir bekannt, gab es im genannten Zeitraum keine Gespräche zwischen meinen Amtsvorgängern und dem Bürgermeister von Wels, weil für die Bewilligung und die Aufsicht des Flugplatzes Wels der Landeshauptmann von Oberösterreich zuständig ist. Aus aktuellen Anlässen gab es aber wiederholt Konsultationen zwischen Beamten meines Hauses, dem Bundesamt für Zivilluftfahrt und oberösterreichischen Behörden.

Zu Frage 11:

"Welche verkehrspolitische Bedeutung kommt dem Zivilflugplatz Wels zu?"

Der öffentliche Flugplatz Wels ist ein international anfliegbarer Zollflugplatz. Auf diesem, im öffentlichen Interesse gelegenen Flugplatz befinden sich ein Wartungsbetrieb, eine Zivilluftfahrerschule und eine Flugsicherungshilfsstelle. Österreich hat sich als Mitglied der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation verpflichtet, entsprechend dem ICAO-Regionalplan den Flugplatz Wels für den internationalen Luftverkehr - Allgemeine Luftfahrt - offenzuhalten.

Zu Frage 12:

"Was passiert, wenn der Flugplatz Wels aufgelassen werden sollte (verkehrspolitische Auswirkungen)?"

Die Auflassung des Flugplatzes Wels hätte zur Folge, daß sich die Flugbewegungen auf andere Flugplätze, vor allem auf den sehr nahe gelegenen Flughafen Linz verlagern würden. Dies wiederum brächte eine erhebliche Mehrbelastung der dort ansässigen Bevölkerung mit sich. Würde der Flugplatz Wels aufgelassen, widerspräche dies der weltweit geübten Praxis, Flugplätze für die allgemeine Luftfahrt zu schaffen, um die Flughäfen (und Militärflughäfen) von der allgemeinen Luftfahrt zu entlasten.

Zu Frage 13:

"Wie stehen Sie zur Forderung von Samstag 12.00 Uhr bis Sonntag 20.00 Uhr ein Verbot von Sport- und Übungsflug in Wels einzuführen?"

- 4 -

Derartige Regelungen sind in den Benützungsbedingungen eines öffentlichen Flugplatzes festzulegen. Es ist daher allein Sache des Halters des Flugplatzes Wels, die Benützungsbedingungen dieses Flugplatzes im Sinne der Frage 13 zu ändern (§ 74 LFG). Der Flugplatzhalter hat im Falle einer beabsichtigten Änderung der Benützungsbedingungen diese dem Landeshauptmann von Oberösterreich - als der für die Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständigen Behörde - zur Genehmigung vorzulegen.

Zu den Fragen 14, 15, 16 und 17:

"Welchen Verkehrswert hat das Flugplatzareal?"

Finden Sie die Höhe des Pachtzinses realistisch?

Bestehen Überlegungen den Pachtzins in nächster Zeit auf einen realistischen ortsüblichen Wert anzuheben?

Was geschieht mit dem Areal, sollte der Flugplatz Wels (wenn es nach dem Wunsch eines großen Teils der Welser Bevölkerung und der Welser Wirtschaft geht) aufgelassen werden?"

Diese Fragen fallen nicht in die sachliche Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Wien, am 1. Juli 1992  
Der Bundesminister

